STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Wärmeplanung in Sachsen

Regionalveranstaltung, 15. September 2025 in Leipzig

SACHSEN.
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Ablauf

- 15:00 Uhr: Begrüßung
- 15:05 Uhr: Grundzüge der Wärmeplanung in Sachsen
- 15:30 Uhr: Beispiel Wurzen, OBM Marcel Buchta

  - Kaffeepause / Umbau -

- 16:10 Uhr: Austausch und Diskussion
- 16:50 Uhr: Abschluss und Ausblick
- 17:00 Uhr: Ende

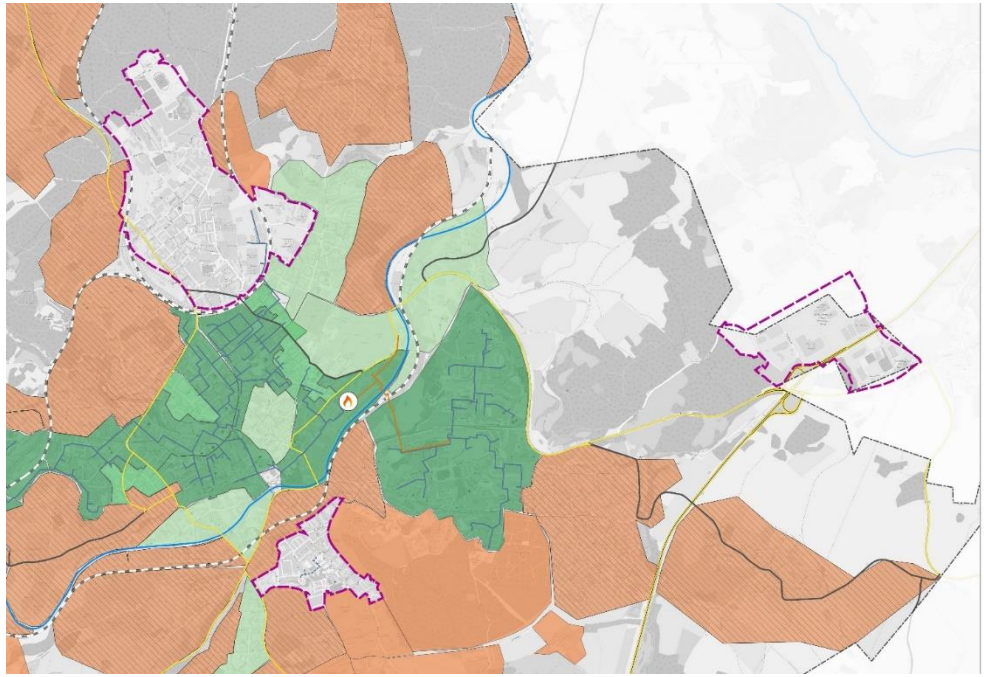

© Stadt Plauen und mellon Gesellschaft für nachhaltige Infrastruktur mbH

Grundlegende Zielstellung und rechtliche Grundlage

- Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie wird für die Bereitstellung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme eingesetzt; überwiegend durch fossile Energie
- **Wärmeplanungsgesetz**: bis 2045 auf eine verlässliche, kostengünstige und von fossilen Rohstoffen unabhängige Wärmeversorgung umstellen (Wärmewende)
- Die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung kann auf eine Vielzahl nachhaltiger und heimischer Energiequellen setzen, insbesondere:
  - Erzeugung von Wärme mittels Geothermie, Biomasse, erneuerbarem Strom (power to heat), Solarthermie, Abwärme usw.
- Was wo zum Einsatz kommt, muss strategisch geplant werden → **Kommunale Wärmeplanung**
  - bis 30.06.2026 für Gemeinden > 100.000 Einwohner, bis 30.06.2028 für Gemeinden < 100.000 Einwohner

Erstellung des kommunalen Wärmeplans

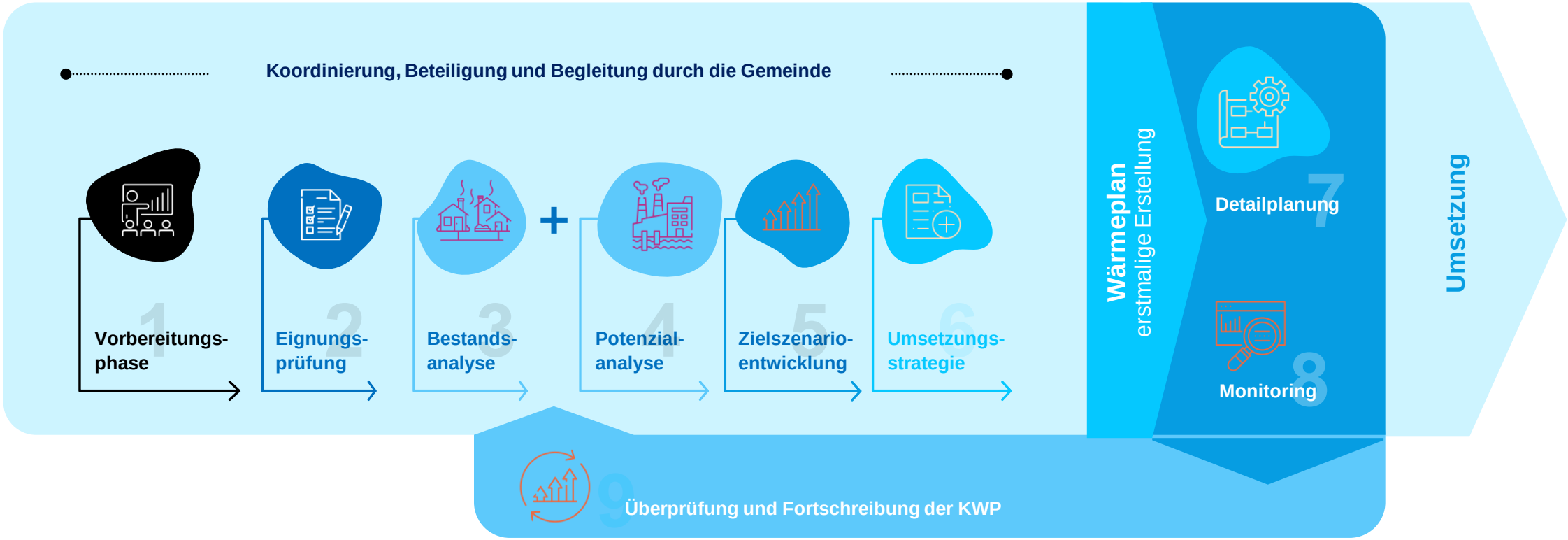

Grafik: SMWA nach KWW Halle

Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO)

Allgemeines:

- Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes - Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) - trat am 3. Juli 2025 in Kraft

- Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Erstellung von Wärmeplänen im Freistaat Sachsen

REVOSax Landesrecht Sachsen - Sächsische Wärmeplanungsverordnung – SächsWPVO

Regelungsüberblick

- Die Gemeinden sind **planungsverantwortliche Stelle** für die Wärmeplanung (§ 1 Abs. 1 SächsWPVO)

- **Bestandsschutz**: Gemeinden sind von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz ausgenommen, soweit die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind, dies gilt nicht für die Pflicht zur Fortschreibung der Wärmepläne (§ 1 Abs. 2 SächsWPVO)

- Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner können ein **vereinfachtes Verfahren** mit Vereinfachungen bei Verfahren und Darstellungen des Wärmeplans durchführen (§ 2 SächsWPVO)

- Gemeinden können eine **gemeinsame Erstellung des Wärmeplans** durchführen; Pflicht zur Vorlage eigenen Wärmeplans (§ 3 SächsWPVO)

Regelungsüberblick

- Planungsverantwortliche Stellen sind zur unverzüglichen **Anzeige des veröffentlichten Wärmeplans** gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) verpflichtet. Dies gilt auch für dessen Fortschreibungen (§ 4 Absatz 1 SächsWPVO)

- **Bestandskommunen** haben ihre Wärmepläne bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen. Die Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes ist dabei zu belegen (§ 4 Absatz 2 SächsWPVO); eine Vergleichbarkeit wird angenommen, wenn die Erstellung des Wärmeplans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder des Landes war

- Mit den Wärmeplänen sind auch die **Daten** sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen zu **übermitteln** (§ 4 Absatz 3 SächsWPVO)

- Wärmepläne für **Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern** sind dem SMWA zur Bewertung vorzulegen (§ 5 SächsWPVO)

Nutzung eines Datentemplates für den Wärmeplan

Hintergrund:

- Die Sächsische Wärmeplanverordnung (SächsWPVO) verlangt die Übersendung des Wärmeplans im offenen Dateiformat
- Im Musterleistungsverzeichnis soll ein standardisiertes Datentemplate des KWW eingebettet werden, das für die Anzeige des Wärmeplans genutzt wird
- Online-Veröffentlichung über SMWA-Themenseite und SAENA

Nutzung eines Datentemplates für den Wärmeplan

Vorteile für Kommunen bei Nutzung des Templates:

- **Datenhoheit & Flexibilität**
  Fortführung und Aktualisierung der Wärmeplandaten unabhängig vom ursprünglichen Planungsbüro möglich.
- **Standardisiertes, offenes Format**
  Einheitliche Datenstruktur vermeidet aufwändige Nachbearbeitungen und Umwandlungen bei späteren Anwendungen.
- **Effizienzsteigerung**
  Reduzierung von Zeit- und Kostenaufwand durch einheitliche Vorgaben und Wiederverwendbarkeit der Daten.
- **Erleichterte Zusammenarbeit**
  Einheitliche Datenerfassung erleichtert den Austausch zwischen Kommunen, Planern und Behörden.

Regelungsüberblick

- Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ist die nach Landesrecht zuständige Stelle für:
  - die Meldung des Bedarfs an grünem Methan, dem Abgleich mit verfügbaren Potenzialen sowie die Information, ob sich eine erhebliche Lücke zwischen Bedarf und Potenzial abzeichnet (§ 6 SächsWPVO)
  - das Benehmen mit der Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Wasserstoffnetzausbaugebiet (§ 7 Abs. 2 SächsWPVO)
  - für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes (Wärmenetze) (§ 8 SächsWPVO)

Mehrbelastungsausgleich

- Wärmeplanung als kommunale Pflichtaufgabe fordert gemäß Sächsischer Verfassung einen **Mehrbelastungsausgleich (MBA)** durch den Freistaat an die Gemeinden
- Der MBA (Beträge, späteste Zahlungszeitpunkte) wird im Rahmen des Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes (SächsWPUntG) verbindlich geregelt
- Dient der Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen → deckt Aufwendungen der Gemeinde für die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung eines Wärmeplans pauschal ab

Wechselwirkung Mehrbelastungsausgleich und Bestandsschutz/ Bundesförderung

- § 5 Abs. 2 WPG formuliert kumulative Bedingungen, welche Gebiete/ Gemeinden mit in Entstehung befindlichen Wärmeplänen von der Pflicht der erstmaligen Durchführung der Wärmeplanung ausschließen
  - erhalten keinen MBA
  - Ausnahme von Pflicht stellt Weiterlaufen der Förderung sicher
- MBA und Förderung/ Eigenmittelfinanzierung schließen sich aus

Website und Beteiligungsportal

- Grundlegende Informationen zur Wärmeplanung in Sachsen → **waermeplanung.sachsen.de**
  - Häufig gestellte Fragen
  - Information und Beratung
  - Finanzielle Unterstützung
  - Anzeige nach SächsWPVO
- Beteiligungsportal
  - Organisation von Informations- und Beteiligungsformaten

→ **Beteiligungsportal Kommunale Wärmeplanung**

Beratungsangebote

- Die SAENA-**Servicestelle Kommunale Wärmeplanung** bietet praxisorientierte Informations- und Unterstützungsangebote zur Erarbeitung und Umsetzung einer KWP → **saena.de/kwp**
  - Information, Initialberatung und Vernetzung
  - Werkzeuge für Wärmeplaner, Akteursbeteiligung und erfolgreiche Kommunikation vor Ort
  - Verbreitung von guten Praxisbeispielen
  - Weiterbildung für sächsische Fachplaner, Berater und kommunale Mitarbeiter
- Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) → **kww-halle.de**
- Verbraucherzentrale → **verbraucherzentrale-energieberatung.de**

Veranstaltungen

- **SAENA-Konferenz zur kommunalen Wärmeplanung** in Sachsen
  2. Oktober 2025, 09:30 bis 16:00 Uhr - SAB Dresden

- Laufende Workshops und Schulungen zur Umsetzung der Wärmeplanung

- Anmeldung über → saena.de

Wärmeplanung in Wurzen

15:30 – 16:00 Uhr

- Oberbürgermeister Marcel Buchta

Austausch und Diskussion

16:10 – 16:50 Uhr

- Thementische 1 bis 3 im Saal
  - Rechtliche Fragen
  - Finanzierung
  - Umsetzung und Förderung
  - Beratung und Beteiligung

Abschluss und Ausblick

- Verordnung zum Auszahlungsverfahren – analog FAG
- Muster- Leistungsverzeichnis
- Template für Anzeige des Wärmeplans
- FAQ – laufende Fortschreibung

Abschluss und Ausblick

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

waermeplanung.sachsen.de

wärmeplanung@smwa.sachsen.de